

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Kroatien-Anpassungsgesetz

#### Gesetzgeber verabschiedet zahlreiche steuerrechtliche Änderungen

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist unter Dach und Fach. Es beinhaltet nicht nur Änderungen anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien, sondern quer durch das gesamte Steuerrecht. Das Gesetz ist am 30.07.2014 in Kraft getreten. Grundsätzlich sollen unter anderem folgende Änderungen ab dem 01.01.2015 gelten, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist:

Der Erwerb „gebrauchter“ **Lebensversicherungen** dient nicht der Absicherung des versicherten Risikos. Um Missbräuche zu bekämpfen, wurde die Besteuerung in solchen Fällen neu geregelt. Diese Anlagemodelle gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Übertragungen im Zusammenhang mit Scheidungen, Nachlässen oder arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen sind von der Neuregelung ausgenommen.

Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei **Fremdwährungsbeträgen** wurde als Verwendungsreihenfolge wieder gesetzlich fingiert, dass die zuerst angeschafften Beträge auch zuerst veräußert werden (sog. FIFO-Verfahren).

Gesetzlich wurde klargestellt, dass bei der Veräußerung von Dividendenansprüchen vor dem Dividendenstichtag keine Steuerfreiheit besteht. So sollen Gestaltungen zum **Dividendenstripping** vermieden werden.

Der Abzug von **Unterhaltsleistungen** ist nur noch mit der Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person auf der Steuererklärung zulässig. Die Angabe wird jedoch nur bei Unterhaltsempfängern gefordert, die (un-)beschränkt steuerpflichtig sind, und hat damit bei Auslandsunterhalt kaum Auswirkungen.

Auch die Regelungen zur Riemer-Rente wurden angepasst. Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnung (**Wohn-Riemer**) aufgegeben,

darf der Stand des Wohnförderkontos reinvestiert werden, um die Folgen einer Besteuerung des Kontos zu vermeiden. Im Reinvestitionszeitraum unterbleibt auch die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Gleiche gilt nun auch für einen berufsbedingten Umzug.

Eine Änderung (Minderung) der **Lohnsteuer** nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ist nur möglich, wenn sich der Arbeitnehmer Arbeitslohn ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft hat.

Die Grenze für die jährliche Abgabe von **Lohnsteuer-Anmeldungen** wird von 1.000 € auf 1.080 € angehoben. Dies soll vor allem Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter entlasten, die künftig nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abgeben müssen.

Anstelle des bisherigen Beitragsatzanteils von 0,9 % sollen Arbeitnehmer für ihre Krankenversicherung einen individuellen Zusatzbeitrag leisten. Dies erforderte die Einführung eines Verweises auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz. Damit werden die **Krankenversicherungsbeiträge** bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt.

Für Einrichtungen im Bereich der **ambulanten Rehabilitation** wurde eine Gewerbesteuerbefreiung eingeführt, die bisher nur für stationäre Einrichtungen galt. Von stationären Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich ambulante einzig dadurch, dass dort keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Bei **Arbeitsmarktdienstleistungen** nach dem Sozialgesetzbuch II und III werden Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung von der Umsatzsteuer befreit.

Die Gestellung von Personal durch **religiöse und weltanschauliche Einrichtungen** wird von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung gilt für die

TIPPS UND HINWEISE	
... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
... FÜR HAUSBESITZER.....	7

Personalgestellung der begünstigten Einrichtungen für die Krankenhausbehandlung und ärztliche Heilbehandlungen in Krankenanstalten, die Sozialfürsorge und weitere Bereiche.

Für entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an nahestehende Personen oder das Personal bemisst sich die Umsatzsteuer bisher nach den Selbstkosten, soweit diese das Entgelt übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für **verbilligte Leistungen** wird auf das marktübliche Entgelt begrenzt. Soweit ein höheres Entgelt als der Marktwert gezahlt wird, bleibt Ersteres maßgebend.

Die Regelungen zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** in der Baubranche werden ab dem 01.10.2014 weitgehend zurückgedreht und auf Fälle beschränkt, in denen der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die konkrete Verwendung der Eingangsleistung beim Leistungsempfänger ist unerheblich.

Bei steuerpflichtigen Lieferungen von **Spielekonsolen** und **Tablet-Computern** wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ab dem 01.10.2014 erweitert, wenn er Unternehmer ist.

Der Umsatzsteuersatz für **Hörbücher** wird ab 2015 auf 7 % gesenkt. Die Hörbücher müssen allerdings in körperlicher Form (z.B. auf CD) verkauft werden, Hörbücher zum Download sind nicht begünstigt.

Zum 01.01.2015 wird in Europa der „**Mini One Stop Shop**“ (MOSS) eingeführt. Künftig gelten bestimmte Dienstleistungen innerhalb der EU als an dem Ort erbracht, an dem die Privatperson - also der Käufer - wohnt. Im Detail betrifft dies Leistungen im Bereich Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sowie auf elektronischem Weg - zum Beispiel per Download bzw. per Streaming (von Musik etc.) - an Privatpersonen erbrachte Dienstleistungen innerhalb Europas, also auch Musik, E-Books, Apps und Filme. Um die damit verbundenen neuen Anforderungen der Registrierung und der Abgabe von Steuererklärungen - im Extremfall in jedem Staat der EU - zu entschärfen, bildet MOSS die einzige Anlaufstelle zur Anmeldung der Umsatzsteuer. MOSS ermöglicht es Unternehmen, ihre Umsätze in dem EU-Staat zu erklären, in dem sie ansässig sind. Um dieses (freiwillige) Verfahren zu nutzen, ist eine Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern über ein Internetportal erforderlich, die ab dem 01.10.2014 möglich sein soll.

### Steuerbonus

#### **Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen und nachträglicher Hausanschluss**

Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen sind laut Bundesfinanzhof (BFH) **in vollem Umfang begünstigt** und nicht nur anteilig, soweit sie auf Privatgelände entfallen.

Anders als der Fiskus legt der BFH den Begriff „im Haushalt“ nicht räumlich, sondern funktionsbezogen aus. Daher würden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Nach Ansicht der Richter genügt es, wenn die **Dienst-**

**leistung für den Haushalt** (zum Nutzen des Haushalts) erbracht wird. Allerdings muss es sich dabei um Tätigkeiten handeln, die sonst üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Im Streitfall hatten die Kläger ein Unternehmen mit der **Schneeräumung** der in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront entlang des von ihnen bewohnten Grundstücks beauftragt.

Entsprechendes gilt bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und ihm dienen. Im zweiten Fall war der Haushalt **nachträglich** an das **öffentliche Versorgungsnetz** angeschlossen worden. Auch wenn Hausanschlüsse Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens sind, zählt der BFH sie insgesamt und damit auch, soweit sie im öffentlichen Straßenraum verlaufen, zum Haushalt.

**Hinweis:** Wird der Hausanschluss aber im Zuge einer Neubaumaßnahme gelegt, ist ein Kostenabzug nicht möglich, weil noch kein Haushalt besteht.

### Kindergeld/-freibeträge

#### **Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Bezugszeitraum nicht**

Eltern können für Nachkommen, die sich in Ausbildung oder im Studium befinden, im Regelfall nur bis zu deren **25. Geburtstag** Kindergeld und Kinderfreibeträge beanspruchen. Gesetzlich sind aber bestimmte Verlängerungstatbestände vorgesehen - beispielsweise, wenn das Kind zuvor den (mittlerweile ausgesetzten) gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet hat. Diese Dienstzeiten verlängern den Bezugszeitraum **über den 25. Geburtstag hinaus**. Dagegen verlängert sich der Bezugszeitraum durch ein freiwilliges soziales Jahr des Kindes laut Bundesfinanzhof nicht. Während eines freiwilligen sozialen Jahres stehen den Eltern die kindbedingten Vergünstigungen aber zu.

### Unterhaltszahlungen

#### **Steuerliche Behandlung von Stiftungen**

Stiftungen werden häufig gegründet, um das Vermögen einer Person, die **keine (geeigneten) Erben** hat, zu verselbständigen. Die Stiftung hat dann zum Beispiel den Sinn und Zweck, gemeinnützige Vorhaben zu fördern. Verselbständigte Vermögensmassen können jedoch Körperschaftsteuerpflichtig sein, was die finanzielle Situation der Stiftung empfindlich schädigen kann. Schließlich agiert sie in der Regel zu einem wesentlichen Teil aus den von ihr erwirtschafteten Finanzerträgen (z.B. Zinsen oder Dividenden). Daher ist strikt auf die **Steuerfreiheit** einer Stiftung zu achten.

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD) hat darauf hingewiesen, dass unselbständige - auch nicht rechtsfähig genannte - Stiftungen grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig sind. Sie können aber bei Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stif-

tungszwecke **dem Allgemeinwohl dienen**. Eine Stiftung darf höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, den Stifter und seine nächsten Angehörigen angemessen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und sein Andenken zu ehren. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und -kinder. Bei der Ermittlung des Einkommens müssen zum Beispiel alle positiven Einkünfte mit den negativen verrechnet werden. Etwaige Verlustverrechnungsbeschränkungen, die das Einkommensteuergesetz kennt, sind aber unbeachtlich.

**Hinweis:** Der Unterhalt, die Grabpflege und die Ehrung müssen angemessen sein. Die OFD orientiert sich hierbei am Lebensstandard des Stifters.

## Balkan

### Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern der Hochwasserkatastrophe auf dem Balkan (Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien) zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 16.05.2014 bis zum 31.12.2014 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

## Krankheitskosten

### Gelockerte Nachweisanforderungen bei heileurythmischer Behandlung

Krankheitskosten erkennt das Finanzamt oft nur dann als **außergewöhnliche Belastung** an, wenn Sie deren Zwangsläufigkeit nachweisen können. Bei der Nachweisführung gelten drei Stufen:

- Kosten üblicher medizinischer Behandlungen (z.B. Kariesbehandlung) müssen nicht gesondert nachgewiesen werden. Das Finanzamt erkennt sie an, ohne zu prüfen, ob sie zwangsläufig waren.
- Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel im engeren Sinne (z.B. Hörgeräte) sind dem Finanzamt durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzugewiesen (**einfacher Nachweis**).
- Bestimmte Ausgaben müssen durch ein vorab ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden (**qualifizierter Nachweis**). Das gilt für Kosten wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden, von Bade- und Heilkuren, psychotherapeutischer Behandlungen und medizinischer Hilfsmittel im weiteren Sinne (z.B. Magnetmatratzen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilt die Heileurythmie als Hilfsmittel im engeren Sinne. Die **Zwangsläufigkeit** der Kosten einer heileurythmischen Behandlung muss daher nur durch die Verordnung eines Arz-

tes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden (einfacher Nachweis). Ein qualifizierter Nachweis sei nicht erforderlich, weil die Heileurythmie keine nicht anerkannte Behandlungsmethode sei. Die Kosten heileurythmischer Behandlungen seien nicht vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Der BFH sieht Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und Phytotherapie als **besondere therapeutische Konzepte** an. Sie grenzen sich zwar von der Schulmedizin ab, sind aber von großen Teilen der Ärzteschaft und weiten Bevölkerungskreisen anerkannt.

## 2. ... für Unternehmer

### Gewinneinkünfte

#### Tarifiermäßigung für zusammengeballte Steuererstattung

Bei **außerordentlichen Einkünften** wie Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten oder Entschädigungen ist eine besondere Tarifbegünstigung möglich. Sie gleicht die Progressionsnachteile aus, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen nach sich zieht. Diese ermäßigte Besteuerung steht nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch **bilanzierenden Unternehmern**, die Gewinneinkünfte erzielen, offen.

**Hinweis:** Zu den Gewinneinkünften gehören solche aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Im Urteilsfall hatte der Betreiber eines Spielsalons (bilanzierender Gewerbetreibender) nachträglich von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs profitiert, nach der Umsätze mit Geldspielautomaten umsatzsteuerfrei zu belassen sind. Für die Jahre 1997 bis 2002 stand ihm nun eine **Umsatzsteuerrückerstattung** von rund 70.000 € zu. Im Jahresabschluss zum 31.12.2005 aktivierte das Finanzamt diese Forderung im Anschluss an eine Außenprüfung nach. Der Unternehmer akzeptierte, wollte aber für den entsprechenden Gewinnanteil die ermäßigte Besteuerung für Vergütungen aus mehrjähriger Tätigkeit in Anspruch nehmen.

Die Richter sprachen dem Unternehmer diese Vergünstigung zu, da sie weder auf bestimmte Einkunfts- noch auf bestimmte Gewinnermittlungsarten beschränkt sei. Auch wenn der BFH die Tarifbegünstigung bisher nur Einnahmenüberschussrechnern zugesprochen habe, dürfe hieraus nicht geschlossen werden, dass Bilanzierer prinzipiell davon auszuschließen seien.

### Vorsteuerabzug

#### Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen

Wenn Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen wollen, muss dieses Dokument strenge umsatzsteuerliche Anforderungen erfüllen. Insbesondere kommt es auf die Bezeichnung der Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder des Umfangs und der Art der sonstigen Leistung an. Fehlen diese Angaben, kann das Finanzamt Ihnen den

Vorsteuerabzug versagen. Laut Bundesfinanzhof genügt eine Rechnung aber auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn sie bei der Leistungsbeschreibung nur auf **andere Geschäftsunterlagen verweist**. Voraussetzung ist, dass sich die Informationen zur Lieferung oder Leistung aus diesen Unterlagen eindeutig und konkret ergeben. Für den Vorsteuerabzug ist es nicht erforderlich, dass die genannten Unterlagen der Rechnung beigeheftet sind.

**Hinweis:** Der Passus „wie vereinbart“ genügt bei der Leistungsbeschreibung nicht. Wenn Sie eine Rechnung mit derart ungenauen Angaben erhalten, sollten Sie eine berichtigte Variante vom Aussteller einfordern.

## Entnahme

### **Ausfuhr eines teuren Fahrzeugs kann Umsatzsteuer kosten**

Wenn Sie einen Gegenstand Ihres Unternehmens, für den Ihnen ein Vorsteuerabzug zustand, zu privaten Zwecken entnehmen, unterliegt dieser Vorgang als **unentgeltliche Wertabgabe** der Umsatzsteuer. Die Steuerpflicht lässt sich nicht durch die Ausfuhr des Gegenstands in ein **Drittland** (Land außerhalb der EU) umgehen. Das belegt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer seinem Unternehmen in Deutschland einen hochpreisigen Pkw entnommen und anschließend an seinen privaten Wohnsitz in die Schweiz ausgeführt. Aufgrund der Überführung in die Schweiz als **Ausfuhrlieferung** ging er von einer steuerfreien Entnahme des Pkw aus. Der BFH beurteilte die Entnahme dagegen sowohl nach nationalem Recht als auch nach Unionsrecht als **umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig**.

Der Unternehmer hat eine unentgeltliche Wertabgabe bewirkt, weil er seinen unternehmerischen Pkw, dessen Kauf ihn zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte, in den privaten Bereich überführt hat. Da unentgeltliche Wertabgaben an dem Ort ausgeführt werden, von dem aus der Unternehmer seine Tätigkeit betreibt, lag der Ort dieser fingierten **Lieferung im Inland**. Dass der Pkw anschließend in die Schweiz befördert wurde, ändert daran nichts, denn nach eindeutiger gesetzlicher Vorgabe gilt die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen nicht für unentgeltliche Wertabgaben.

## Umsatzsteuerliche Organschaft

### **Wird die Konzernbesteuerung mit Insolvenzeröffnung beendet?**

Sofern eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Die juristische Person als **Organgesellschaft** wird hierbei zu einem unselbständigen Teil der anderen Gesellschaft (des **Organträgers**). Beide Gesellschaften bilden umsatzsteuerlich eine Einheit, so dass der Organträger auch die Steuer für Umsätze schuldet, die die Organgesellschaft gegenüber Dritten

ausführt. Die Innenumsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft lösen keine Umsatzsteuer aus. Beruht die Steuerschuld des Organträgers auf der Umsatzstätigkeit der Organgesellschaft, steht dem Organträger ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen die Organgesellschaft zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft nach einer Insolvenzeröffnung weiter fortbesteht. Nach Ansicht des Gerichts gilt dies gleichermaßen für die Insolvenzeröffnung beim Organträger und bei der Organgesellschaft. Im Urteilsfall war über das Vermögen des Organträgers und der Organgesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das Finanzamt ging von einem Fortbestand der Organschaft aus, so dass der Organträger die **Umsätze der Organgesellschaften** auch während des Insolvenzverfahrens weiter zu versteuern hatte.

Der BFH steht dieser Annahme jedoch skeptisch gegenüber und verweist auf die eingeschränkten Möglichkeiten zur Anspruchsdurchsetzung bei einer Insolvenzeröffnung: Bei einem Insolvenzverfahren des Organträgers ist die **Umsatzsteuer**, die auf die Umsatzstätigkeit der Organgesellschaft entfällt, **keine Masseverbindlichkeit**. Sie kann daher vom Finanzamt nicht durch Steuerbescheid gegen den Organträger festgesetzt werden. Ferner ist der Organträger im Fall einer Insolvenz der Organgesellschaft nicht berechtigt, seinen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen diese als Masseverbindlichkeit geltend zu machen.

**Hinweis:** Der Beschluss beruht nur auf einer summarischen Prüfung, da er ein Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung betrifft. Abzuwarten bleibt, wie sich der BFH im Hauptsacheverfahren äußern wird.

## Allgemeine Kosten

### **Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und seine Verwaltungspraxis geändert: Vorsteuerbeträge, die allgemeine Aufwendungen betreffen, können nach dem **Verhältnis der Gesamtumsätze** des jeweiligen Kalenderjahres aufgeteilt werden. Die geänderte Verwaltungspraxis ist für alle noch offenen Umsatzsteuerfälle relevant.

Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, soweit Sie die Eingangsleistung für einen Umsatz verwenden, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

**Beispiel:** Ein Unternehmer ist als Versicherungs- und als Immobilienmakler tätig. Aus den Eingangsleistungen, die er für die Tätigkeit als Immobilienmakler bezieht, kann er die Vorsteuer abziehen (vorsteuerunschädlich). Für die Eingangsleistungen, die er für seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler verwendet, ist kein Vorsteuerabzug zulässig (vorsteuerschädlich). Schafft er sich beispielsweise einen Computer für 595 € an, den er ausschließlich für die Versicherungstätigkeit verwendet, kann er die im Kaufpreis enthaltenen 95 € Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Probleme treten bei den allgemeinen Kosten auf, wenn Eingangsleistungen für beide Umsatzarten (vorsteuer-schädlich und -unschädlich) verwendet werden. Dann muss die Vorsteuer aufgeteilt werden. Das BMF weist darauf hin, dass die Aufteilung vorläufig geschätzt werden kann (z.B. anhand der Vorjahresumsätze im jeweiligen Bereich). Für die endgültige Umsatzsteuer-jahreserklärung sind jedoch die **tatsächlichen Nutzungsverhältnisse** entscheidend. Die Aufteilung erfolgt im Regelfall nach dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (z.B. Immobilienvermahlung) bzw. nicht berechtigen (z.B. Versicherungsvermittlung).

## Steuerhinterziehung

### Aus für Kassenmanipulationen?

Dr. Norbert Walter-Borjans, der nordrhein-westfälische Finanzminister, sagt dem Steuerbetrug an **manipulierten Registrierkassen** den Kampf an. Er will den massenhaften Betrug an Kassen nicht länger hinnehmen. Dem Staat entgehen dadurch Jahr für Jahr schätzungsweise bis zu **10 Mrd. €**.

Die Problematik tritt vor allem in Branchen mit einem hohen Anteil an **Bargeschäften** auf. Eine Reihe von Softwareherstellern bietet elektronische Kassensysteme an, in denen die Möglichkeit zur Steuerhinterziehung bereits programmiert ist. Die Einnahmen eines Unternehmens könnten „auf Knopfdruck“ aus den kassenmäßigen Aufzeichnungen entfernt werden, was nicht mehr hinnehmbar sei. Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen sehen sich zunehmend mit Registrier- oder PC-Kassen und anderen Kassensystemen konfrontiert, die Manipulationen kaum erkennen lassen. Auch die OECD prangert das Problem in einer Studie an.

Der Minister kündigte an, das Thema auf **Bundes- und Länderebene** auf die Tagesordnung zu setzen. Unter anderem soll per Gesetz eine Software eingeführt werden, die Manipulationen aufdeckt. Außerdem sollen die Finanzämter zukünftig unangemeldet Kassenprüfungen vornehmen können. Darüber hinaus plant der Finanzminister ein Verbot von Manipulationssoftware.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Gesellschafter-Geschäftsführer

#### Verdeckte Einlage und Zufluss von Gehaltsbestandteilen

Im Anstellungsvertrag des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft können Vergütungsbestandteile vereinbart sein, die tatsächlich aber nicht ausgezahlt wurden. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und zur lohnsteuerlichen Behandlung solcher Gehaltsbestandteile Stellung genommen:

Dem beherrschenden Gesellschafter fließt eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen „seine“ Kapitalgesellschaft bereits mit deren **Fälligkeit** zu. Ob sich der Vorgang in der **Bilanz** der Kapitalgesellschaft tatsächlich gewinnmindernd ausgewirkt hat, ist für den

Zufluss von Arbeitslohn unerheblich. Gewinnmindernd kann sich der Vorgang etwa durch die Bildung einer Verbindlichkeit auswirken, sofern eine solche nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen.

Für den Lohnzufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine **verdeckte Einlage** in die Gesellschaft kommt es darauf an, ob er vor oder nach Entstehen seines Anspruchs darauf verzichtet hat. Maßgeblich ist, inwieweit Passivposten in eine Bilanz der Gesellschaft hätten eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre. Die tatsächliche Buchung in der Bilanz spielt für den Lohnzufluss aufgrund einer verdeckten Einlage keine Rolle.

### Altersgrenze

#### Betriebliche Altersversorgung bei Weiterbeschäftigung

Für nach dem 31.12.2011 erteilte Versorgungszusagen gilt als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Regelfall das 62. Lebensjahr. In **Ausnahmefällen** können betriebliche Altersversorgungsleistungen auch schon vorher gewährt werden, etwa bei Berufsgruppen wie Piloten, bei denen schon vor dem 62. Lebensjahr Versorgungsleistungen üblich sind. Solche Ausnahmefälle (berufsspezifische Besonderheiten) ergeben sich aus Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung.

Möglicherweise hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung das 62. Lebensjahr erreicht, seine **berufliche Tätigkeit** aber noch **nicht beendet**. Bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und -fonds hält die Finanzverwaltung dies für unschädlich. Die bilanzielle Behandlung beim Arbeitgeber bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse bleibt davon unberührt. Hier verlangt der Fiskus für die steuerliche Anerkennung die **formale Beendigung des Dienstverhältnisses**. Folglich lehnt er die Bildung einer gewinnmindernden Pensionsrückstellung ab, wenn Leistungen aus einer Pensionszusage fällig werden, ohne dass das Dienstverhältnis beendet ist.

Das sieht der Bundesfinanzhof (BFH) anders. Er beanstandet es nicht, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht vom Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis mit Eintritt des Versorgungsfalles abhängig gemacht wird. Vor diesem Hintergrund sollte die engere Verwaltungsauffassung nicht mehr hingenommen werden. Zur Vermeidung einer **verdeckten Gewinnausschüttung** verlangt der BFH bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer aber, dass

- das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird oder aber
- der vereinbarte Eintritt der Versorgungsfälligkeit aufgeschoben wird, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat.

Ob der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalles reduziert, ändert nichts an dieser Beurteilung.

**Verdeckte Gewinnausschüttung**

**Abfindung einer Pensionszusage**

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Abfindung für den Verzicht auf eine zuvor erteilte Pensionszusage, liegt grundsätzlich **Arbeitslohn** vor. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nimmt der Bundesfinanzhof (BFH) dagegen in bestimmten Fällen regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an.

Im Urteilsfall hatte der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Gesellschaftsanteile auf seinen Sohn übertragen; danach blieb er weiter als Geschäftsführer tätig. Die GmbH zahlte ihm eine Abfindung, weil er auf die ihm erteilte Pensionszusage verzichtete. Ursprünglich waren als **Versorgungsfälle** aber nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung des Geschäftsführervertrags mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart.

Laut BFH war hier eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit eine vGA anzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn die GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer statt der monatlichen Rente „spontan“ die Zahlung einer **Kapitalabfindung** der Versorgungsanwartschaft zusagt.

**4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

**Entfernungspauschale**

**Reparaturkosten wegen Falschbetankung sind nicht abziehbar**

Wer an der Zapfsäule mit seinen Gedanken woanders ist, kann seinem Auto enormen Schaden zufügen. So ging es auch einem Arbeitnehmer, der Benzin statt Diesel getankt hatte. Seine Weiterfahrt endete mit einem kapitalen **Motorschaden**. Da ihm das Malheur auf dem Weg zur Arbeit passiert war, hatte er 4.200 € für die Motorreparatur zusätzlich zur Entfernungspauschale als **Werbungskosten** angegeben.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass die Folgekosten einer Falschbetankung auf dem Arbeitsweg nicht zusätzlich abziehbar sind. Solche außergewöhnlichen Kosten sind bereits **durch die Entfernungspauschale abgegolten**.

**Hinweis:** Auch die Finanzverwaltung lässt für Austauschkosten anlässlich eines Motorschadens auf dem Arbeitsweg keinen zusätzlichen Werbungskostenabzug zu. Dagegen erkennt der Fiskus die Kosten eines Unfalls auf dem Weg zur Arbeit bisher ausdrücklich als außergewöhnlichen (zusätzlich abziehbaren) Aufwand an.

**Dienstwagen**

**Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ist nicht erlaubt**

Dürfen Sie einen Dienstwagen auch privat nutzen, kann es sich lohnen, ein Fahrtenbuch zu führen. Damit

lässt sich mitunter ein niedrigerer privater Nutzungsvorteil herleiten als bei Anwendung der pauschalen 1%-Regelung. Einen **Steuervorteil** bringt ein Fahrtenbuch vor allem dann, wenn der Anteil der privaten an den gesamten Fahrten gering ist, das Fahrzeug nur wenige Kilometer im Jahr zurücklegt oder ein abgeschrieben bzw. gebrauchter Pkw gefahren wird.

**Hinweis:** In der Praxis hat es sich bewährt, dass der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren zunächst nach der 1%-Regelung ermittelt. Der Arbeitnehmer reicht sein Fahrtenbuch nach Jahresende mit seiner Einkommensteuererklärung beim Finanzamt ein (sog. Escape-Klausel). Werden die Aufzeichnungen anerkannt, setzt das Finanzamt den steuerpflichtigen Arbeitslohn im Einkommensteuerbescheid herab, so dass dem Arbeitnehmer zu viel gezahlte Lohnsteuer erstattet wird.

Allerdings erkennen die Finanzämter nur **ganzjährig geführte Fahrtenbücher** an - der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Auffassung bestätigt. Ein unterjähriger Wechsel von der 1%-Methode hin zum Fahrtenbuch für dasselbe Fahrzeug ist laut BFH unzulässig. Denn bei der Fahrtenbuchmethode müssen die gesamten Fahrzeugkosten und die Gesamtfahrleistung zugrunde gelegt werden. Bei einem nur monatsweise geführten Fahrtenbuch ist das nicht möglich.

**Hinweis:** Wer während des Jahres einen neuen Dienstwagen erhält, darf auch zu diesem Zeitpunkt mit der Aufzeichnung seiner Fahrten beginnen.

**Elektromobilität**

**Neue Vergünstigungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge im Fokus**

Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge sind noch immer teurer als herkömmliche Autos mit Verbrennungsmotor. Da der höhere Listenpreis eine teurere **private Nutzungsversteuerung** bedingt, war deren Einsatz in Dienstwagenflotten bisher steuerlich eher unattraktiv. Diesem Wettbewerbsnachteil ist der Gesetzgeber im letzten Jahr entgegengetreten. Das Bundesfinanzministerium hat das ab 2013 geltende Regelpaket für Elektromobilität aufgegriffen und kommentiert. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen darf der Listenpreis für steuerliche Zwecke pauschal gemindert werden, um die Kosten des Batteriesystems zu neutralisieren. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem kWh-Wert der Batteriekapazität und dem Jahr der Anschaffung. Aus der neuen Gesetzesfassung lassen sich folgende Abschläge ableiten:

Anschaffungsjahr des Fahrzeugs	2013 und früher	2014
Minderungsbetrag je kWh Speicherkapazität	500 €	450 €
Höchstbetrag	10.000 €	9.500 €

Der Bruttolistenpreis ist nach Abzug des Abschlags auf volle 100 € abzurunden.

- Auch bei gebraucht erworbenen Fahrzeugen ist das Jahr der Erstzulassung für die Abschlagsberechnung maßgeblich.
- Sind die Kosten des Batteriesystems nicht im Listenpreis des Fahrzeugs enthalten, sondern werden sie durch gesonderte Leasingraten oder Mieten beglichen, darf der Listenpreis des Fahrzeugs nicht um die pauschalen Abschläge für die Batterie gemindert werden.
- Wird der private Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode berechnet, können die Kosten des Batteriesystems aus den Gesamtkosten des Fahrzeugs herausgerechnet werden, indem die pauschalen Abschläge von der Bemessungsgrundlage der Fahrzeugabschreibung abgezogen werden.

**Hinweis:** Hervorzuheben ist ein neues Wahlrecht in Fällen, in denen das Batteriesystem gesondert bezahlt wird (z.B. per Leasingrate), das Fahrzeug am Markt aber wahlweise auch mit Batteriesystem beschafft werden könnte. In diesem Fall dürfen Sie statt des tatsächlichen Listenpreises auch den höheren Listenpreis für das Fahrzeug mit Batteriesystem ansetzen und hiervon den neuen pauschalen Abschlag abziehen, so dass sich mitunter ein niedriger privater Nutzungsanteil ergibt.

## Urlaubskasse

### Wann Sie bei Lohnsteuerabzugspflicht Dritter haften

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die sie selbst einbehalten und abführen müssen. Ihre Haftung erstreckt sich auch auf die Lohnsteuerbeträge, die ein Dritter abführen muss, sofern Ihre Arbeitnehmer gegen diesen Dritten tarifvertraglich Anspruch auf Arbeitslohn haben. Einen solchen Fall der Lohnsteuerhaftung hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Eine Haftung des Arbeitgebers kommt nach Ansicht des BFH nur in Betracht, wenn dem Dritten ein **Fehlverhalten** angelastet werden kann (nicht vorschriftsmäßiger Steuereinbehalt). Davon ist nicht auszugehen, wenn der Dritte beim Lohnsteuerabzug entsprechend einer Lohnsteueranrufungsauskunft oder den Weisungen einer Landesfinanzbehörde verfahren ist.

## Verbilligtes Kantinenessen

### Kein Vorsteuerabzug aus Zuschuss an Caterer

Damit die Belegschaft in einer Betriebskantine kostengünstig mit Mahlzeiten versorgt werden kann, offerieren Arbeitgeber den Kantinenbetreibern häufig finanzielle Anreize, zum Beispiel in Form von kostenloser Raum- und Energienutzung. Oftmals leistet der Arbeitgeber auch **laufende Zuschüsse** an den Betreiber, damit sich die Bewirtschaftung rentiert. Wie ein solcher Zuschuss umsatzsteuerlich zu behandeln ist, hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt einem Arbeitgeber den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung der Kantinenbetreiberin versagt. Diese hatte darin unter gesonder-

tem Ausweis der Umsatzsteuer einen vertraglich vereinbarten Zuschuss abgerechnet (Bewirtschaftungs- und Personalkostenpauschale). Der BFH hat entschieden, dass der Arbeitgeber die Vorsteuer aus der Rechnung nicht abziehen kann.

Der Arbeitgeber war zwar Leistungsempfänger, da er von der Kantinenbetreiberin die sonstige Leistung „Kantinenbewirtschaftung“ empfangen hatte. Die Zuschusszahlung ermöglichte ihm aber trotzdem keinen Vorsteuerabzug, weil er die Bewirtschaftungsleistung nicht für seine geschäftliche Tätigkeit (**für sein Unternehmen**) zu verwenden beabsichtigte. Die Leistung bediente letztlich einzig den privaten Bedarf der Arbeitnehmer, in der Kantine zu vergünstigten Preisen essen zu können.

**Hinweis:** Leistungsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Kantinenbetreiber können mitunter komplexe umsatzsteuerliche Folgen nach sich ziehen. Daher empfehlen wir, bereits bei der Ausarbeitung des Bewirtschaftungsvertrags steuerfachkundigen Rat einzuholen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

## 5. ... für Hausbesitzer

### Werbungskosten

#### Schuldzinsen bei Immobilienverkauf außerhalb der Spekulationsfrist

Nicht immer reicht der Erlös aus dem Verkauf eines Vermietungsobjekts aus, um ein für dessen Anschaffung aufgenommenes Darlehen vollständig tilgen zu können. In solchen Fällen dürfen die Schuldzinsen für den stehengebliebenen Darlehensteil in den Jahren nach dem Verkauf weiterhin als Werbungskosten abgezogen werden. Diesen nachträglichen Schuldzinsenabzug hat der Bundesfinanzhof (BFH) bisher jedenfalls dann erlaubt, wenn das Mietobjekt **innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist** verkauft wurde (steuerbare Veräußerung).

**Hinweis:** Ein Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist führt dazu, dass der Wertzuwachs der Immobilie (Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungskosten) als sonstige Einkünfte versteuert werden muss. Außerhalb dieser Frist unterliegt er keinem Steuerzugriff.

Jetzt hat das Gericht den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch in einem Fall zugelassen, in dem das Objekt erst **nach Ablauf der Zehnjahresfrist** verkauft worden war (nichtsteuerbare Veräußerung). Das ursprüngliche Anschaffungsdarlehen konnte die Vermieterin nicht vollständig durch den Verkaufspreis tilgen.

Der BFH ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug grundsätzlich zu. Allerdings ist der Abzug wie in Fällen einer steuerbaren Veräußerung nur für den Darlehensteil möglich, der nicht durch den Verkaufserlös getilgt werden kann.

Auch Schuldzinsen für **Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen**, mit denen ein stehengebliebenes Anschaffungsdarlehen umgeschuldet wird, sind grundsätzlich steuerlich abziehbar, soweit

- deren Darlehensvaluta nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und
- sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt.

Dieser Aspekt bedurfte im Urteilsfall noch einer weitergehenden Klärung. Daher hat der BFH keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern den Fall zurück an das Finanzgericht verwiesen.

### Nachträgliche Schuldzinsen

#### **Einkünfteerzielungsabsicht muss bis zum Verkauf bestanden haben**

**Verluste** aus einem Mietobjekt können Sie nur dann steuermindernd absetzen, wenn Sie die Absicht haben, Einkünfte zu erzielen. Auch der Abzug nachträglicher Schuldzinsen ist an die Einkünfteerzielungsabsicht geknüpft, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Urteilsfall hatte ein Arzt im Jahr 1999 eine Gaststätte mit sieben Ferienwohnungen gekauft. Nachdem sein Mieter im Jahr 2003 insolvent geworden war, schrieb der Arzt mit der Immobilie nur noch rote Zahlen. In der Folgezeit versuchte er daher parallel zu weiteren **Vermietungsbemühungen**, das Objekt zu verkaufen. Das Finanzamt erkannte seine Vermietungsverluste daraufhin ab 2003 nicht mehr an - zu Recht, wie der BFH entschieden hat:

Ein Vermieter kann keine nachträglichen Schuldzinsen abziehen, sofern er seine Einkünfteerzielungsabsicht schon **vor dem Verkauf** der Immobilie aufgegeben hatte. Allerdings konnte der BFH diesen Sachverhalt nicht abschließend klären. Denn das Finanzgericht hatte die Einkünfteerzielungsabsicht fehlerhaft für das gesamte Gebäude statt für jeden vermieteten Gebäudeteil einzeln geprüft. Diese Prüfung muss es nun in einem zweiten Rechtsgang nachholen.

**Hinweis:** Gegenüber dem Finanzamt können Sie Ihre Einkünfteerzielungsabsicht belegen, indem Sie Ihre nachhaltigen Vermietungsbemühungen dokumentieren. Geeignet sind etwa ein Maklerauftrag und Vermietungsanzeigen in der Zeitung oder im Internet.

### Immobilienverkauf

#### **Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht als Werbungskosten abziehbar**

Ein Grund, eine Darlehensschuld vorzeitig abzulösen, kann der **schuldfreie Verkauf** eines Vermietungsobjekts sein. Eine deshalb an die Bank gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Eine solche Entschädigungszahlung steht nach Ansicht der Richter nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbaren Einkünften. Die Vorfälligkeitsentschädigung beruht zwar auf dem ursprünglichen Immobiliendarlehen, das auslösende Moment liegt aber in der

**vorzeitigen Ablösung des Darlehens** und nicht im ursprünglichen Abschluss des Darlehensvertrags.

Im Streitfall war dieser vorzeitige Ausstieg darauf zurückzuführen, dass die Vermieterin das Objekt schuldenfrei übereignen wollte. Daher bestand **kein wirtschaftlicher Zusammenhang** zwischen Vorfälligkeitsentschädigung und vorheriger Vermietung mehr (was einen Kostenabzug ermöglicht hätte). Auch die neue Rechtsprechung des BFH zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen ändert daran nichts. Im Urteilsfall konnte die Vermieterin die Restschuld nämlich vollständig durch den Verkaufserlös der Immobilie tilgen.

**Hinweis:** Vorfälligkeitsentschädigungen sind somit allenfalls als Veräußerungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts abziehbar. Das setzt aber voraus, dass das Vermietungsobjekt innerhalb der Zehnjahresfrist ge- und verkauft wurde. Ein möglicher Verlust kann allerdings nur mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

### Gebäude

#### **Das Finanzamt darf zu hohe Abschreibungen korrigieren**

Mitunter werden zu hohe Gebäudeabschreibungen vorgenommen. Dann stellt sich die Frage, ob eine Korrektur möglich ist, wenn die **Steuerbescheide** der Altjahre **nicht mehr änderbar** sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen solchen Fall untersucht. Ein Vermieter hatte zunächst eine Sonderabschreibung (Sondergebietsabschreibung) und in den Folgejahren direkt eine - früher noch mögliche - degressive Abschreibung in gestaffelten Sätzen für sein Mietobjekt vorgenommen.

Eine degressive Abschreibung nach einer Sonderabschreibung ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Stattdessen darf die **Folgeabschreibung nur linear** erfolgen. Das Finanzamt hatte die überhöhten degressiven Abschreibungsbeträge zunächst jahrelang anerkannt. Letztlich bemerkte es den Fehler jedoch und korrigierte die Abschreibung für die Zukunft.

Der BFH hat die Korrektur bei zu Unrecht vorgenommenen degressiven und verfahrensrechtlich nicht mehr änderbaren Abschreibungen bestätigt. Die Berichtigung ist bei **Gebäuden im Privatvermögen** folgendermaßen vorzunehmen: Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssätze werden auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des noch vorhandenen Restbuchwerts angewendet. Damit verkürzt sich die Abschreibungsdauer.

**Hinweis:** Im Ergebnis kann nie mehr verteilt werden, als nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Abschreibung zur Verfügung stand. Die Abschreibung eines Wirtschaftsguts kann nicht höher sein als die Herstellungskosten.